

**Denkmalschutz und erneuerbare Energien**  
**Memorandum des Bayerischen Landesdenkmalrats**  
**30. März 2012**

Staatsregierung und Landtag haben beschlossen, in Bayern den Ausstieg aus der Atomenergie und die Wende zu erneuerbaren Energien schnellstmöglich umzusetzen. Dieser begrüßenswerte Beschluss wird jedoch gewiss nicht ohne Auswirkungen unbekannter Größenordnung auf die Kulturlandschaft Bayerns bleiben. Nicht ausreichend bedachte Entscheidungen können für den unersetzlichen Bestand unserer Denkmäler Folgen haben, die später nicht mehr korrigiert werden können. Die Verpflichtung aus Grundgesetz und Verfassung, dieses Kulturerbe zu schützen, veranlasst den Landesdenkmalrat, wichtige Grundsätze für gemeinsames Vorgehen in Erinnerung zu rufen:

- **Die Energiewende schafft keine neue Hierarchie von Staatsaufgaben. Klimaschutz und Denkmalschutz sind gleichwertige öffentliche Belange und durch intelligente sowie innovative Maßnahmen miteinander vereinbar.**
- **Denkmalgeschützte Bausubstanz macht weniger als 4,5 Prozent des Gebäudebestandes aus. Erneuerbare Energie, dort gewonnen, wird das Gesamtenergieversorgungsproblem nicht lösen. In der Gesamtenergiebilanz schneiden die Denkmäler dagegen sehr gut ab.**
- **Die Denkmalpflege darf daran erinnern: Energiesparen muss an erster Stelle stehen.**
- **Die grundlegenden Veränderungen der Kulturlandschaft, die von der Energiewende zu erwarten sind, erfordern räumliche Gesamtkonzepte. Sie sind mit noch so bedachten Einzelentscheiden auf lokaler Ebene nicht zu schaffen. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung müssen die Ziele bestimmen, die Belange abwägen und die Umsetzung der Maßnahmen so früh begleiten, dass die Wirkungen für das Landschaftsbild rechtzeitig gesehen und bedacht werden können.**
- **In einem Gesamtkonzept, das in Landschaftsbilder eingreift, dürfen natur- und denkmalschutzrechtliche Grundansprüche nicht – wie bisher vorgesehen –**

**erst nachgeordnet angepasst werden. Der Denkmalschutz als Staatsaufgabe ist von Anfang an in die Debatte um sachgerechte Standorte von Windkraft- oder Solaranlagen, ebenso bei der Planung länderübergreifender Energieversorgungsstrassen einzubeziehen, damit Denkmäler ihre Bedeutung für das jeweilige Landschaftsbild behalten.**

- **Eine so grundlegende Umwälzung wie die Energiewende nimmt die bestehenden Institutionen unserer staatlichen Ordnung derart in die Pflicht, dass der staatliche Aufsichts- und Vollzugsapparat nicht ohne eine qualifizierte Aufstockung des Personals auskommt, wenn das Veränderungstempo mitgehalten sein soll und will. Die Aufgaben von Raumordnung und Landschaftssicherung, Baugestaltung und Denkmalpflege erfahren jetzt eine tief greifende Erweiterung, die nicht ohne Ergänzung der bestehenden Struktur zu bewältigen ist.**

### **Grundsätzliches**

Denkmäler als unverwechselbare Bedeutungsträger bayerischer Geschichte und Identität sind ein kostbares, begrenztes und unersetzliches Gut. Qualität und Unverwechselbarkeit gerade denkmalgeschützter Städte und Dörfer hängen wesentlich vom sorgsamem Umgang mit dem baulichen Erbe ab. Vom Gesamtgebäudebestand in Bayern mit ca. 8,2 Mio. Haupt- und Nebengebäuden sind insgesamt weniger als 4,5 % der baulichen Anlagen vom Denkmalschutz betroffen, davon:

- weniger als 1,5 % Einzelbaudenkmäler,
- ca. 2,5 % Gebäude in Ensembles (einschl. Einzelbaudenkmäler)
- weniger als 0,1 % sakrale Baudenkmäler,
- im Übrigen Gebäude im Nähebereich von Denkmälern.

Der kleine Anteil am Gebäudebestand zeigt, dass weder Denkmalschutz noch Denkmalpflege als „Verhinderer“ der Energiewende genannt werden können. Denkmalschutz und Klimaschutz lassen sich wegen der Energiewende nicht gegeneinander ausspielen. Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und Anliegen des Denkmalschutzes sind gleichrangig zu behandeln und müssen aufeinander abgestimmt werden.

Der Bayerische Landesdenkmalrat begrüßt die Bemühungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) und der Denkmalschutzbehörden, möglichst einvernehmliche Lösungen für die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. bauliche Maßnahmen der energetischen Verbesserung zu finden. Auch die vollziehenden Behörden und die

Kommunen sind aufgerufen, in jedem Einzelfall nach Möglichkeiten zu suchen, den Denkmalschutz mit Energieeffizienzmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen. Daneben gibt es besonders empfindliche Bereiche, in denen die Anliegen des Denkmalschutzes Vorrang haben und behalten müssen. Solches Vorgehen stimmt mit der Praxis in anderen Ländern mit gleichfalls hochrangigem und reichem Kulturerbe überein.

### **Beispiel 1: Solarenergie**

Solaranlagen und Denkmäler vertragen sich in der Regel nicht. Im Einzelfall bemüht sich das BLfD, die Nutzung von Solarenergie auch im denkmalgeschützten Bereich zu ermöglichen. Hierzu wird auf die aktuelle Beratungsrichtlinie des Amtes „A 02 Erneuerbare Energien“ verwiesen.

Die beispielgebenden Bemühungen der Gemeinden um angemessene Gestaltungssatzungen im denkmalgeschützten Bereich werden ausdrücklich anerkannt. Sog. Solarkataster, die mit Unterstützung des Landesamts für Denkmalpflege entstehen, garantieren, dass alle Dachflächen auf denkmalconforme Eignung zur solaren Nutzung untersucht werden.

Zum ungestörten Erhalt insbesondere der denkmalgeschützten Ensembles sollten vorrangig außerhalb dieser Bereiche Bürgersolaranlagen, kommunale oder anderweitige Solaranlagen errichtet werden; damit kann den betroffenen Eigentümern eine Teilhabe an Maßnahmen der alternativen Energiegewinnung ermöglicht werden.

Bei Solarfreiflächenanlagen sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend zu berücksichtigen. Ungeeignete Flächen in denkmalgeschützten Bereichen sind von solarer Nutzung freizuhalten.

### **Beispiel 2: Windenergie**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ist unter dem Aspekt von Denkmalschutz und Denkmalpflege insbesondere die Bedeutung der landschaftsprägenden Denkmäler (Kirchtürme, Schlösser etc.) einschließlich ihres Nähebereichs zu berücksichtigen.

Die Standorte von großmaßstäblichen Bauprojekten für Starkstromnetze und WKA erfordern eine von der Staatsregierung verantwortete Gesamtplanung der Trassen und Standorte (Vorranggebiete, Ausschlussgebiete). Bei den 200 m hohen WKA überschreitet die Reichweite ihrer Einflusszonen die Grenzen von Gemeindegebieten und Landkreisen. Deshalb ist es Aufgabe von Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung, angemessene Planungsentscheidungen für einen nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten.

Im Zusammenwirken aller Fachgebiete muss eine Zerstörung des Landes, auch des Siedlungs- und/oder des Landschaftsbildes vermieden werden. Die nachhaltige räumliche Entwicklung und damit die Zukunft des Landes verantworten alle Planungsebenen mit ihren gesetzlichen Möglichkeiten.

Die WKA sind vorrangig an Standorten zu konzentrieren, die eine Beeinträchtigung des Siedlungs- und Landschaftsbildes vermeiden helfen. Natur-, Kultur- und Denkmallandschaften sind durch ausreichende Freihaltungsflächen zu schützen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind bei den Planungen und Entscheidungsfindungen ausführlich zu beteiligen.

Weitere Aspekte, wie z.B. die Energieeffizienz von Gebäuden, sind ebenfalls Gegenstand des Themenbereichs Denkmalschutz und Klimaschutz. Sie werden an anderer Stelle näher und ergänzend aufbereitet. Auch hier muss gewährleistet sein, dass die Rolle der Denkmalpflege einen adäquaten Stellenwert im Umstellungsprozess erhält.